

23.09.98**R - FJ - In - Wo****Gesetzesantrag****des Landes Berlin**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches
(§ 303) - Graffiti-Bekämpfungsgesetz -****A. Zielsetzung**

Der Gesetzentwurf soll die Rechtsunsicherheit bei der strafrechtlichen Ahndung der als Graffiti bezeichneten Bemalungen, Beschmutzungen und Verunstaltungen von Gegenständen und Bauwerken beseitigen. Es soll damit zugleich normenverdeutlichend in Richtung auf die meist jugendlichen Täter eingewirkt als auch die Aufgabe der Jugend- und Stadtentwicklungspolitik in der Auseinandersetzung mit dem Phänomen Graffiti betont werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, den Tatbestand der Sachbeschädigung auf dem Hintergrund der in der Rechtsprechung aufgezeigten Anforderungen zu ergänzen, um auch die Nachweispflichten zu reduzieren und den praktischen Gegebenheiten ohne Zwang zu gutachterlichen Betrachtungen im Einzelfall anzupassen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 805/98

23.09.98

R - FJ - In - Wo

Gesetzesantrag
des Landes Berlin

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches
(§ 303) - Graffiti-Bekämpfungsgesetz -**

DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER
VON BERLIN

Berlin, den 22. September 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat beschlossen, den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Strafgesetzbuches (§ 303)
- Graffiti-Bekämpfungsgesetz -

dem Bundesrat mit der Bitte zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen des Bundesrates zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Eberhard Diepgen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (§ 303)
- Graffiti-Bekämpfungsgesetz -**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

§ 303 Abs.1 wird wie folgt gefaßt:

"Wer rechtswidrig eine fremde Sache bemalt, beschmutzt oder sonst verunstaltet und dadurch der Gestaltungswille des Eigentümers beeinträchtigt und ein nicht nur geringer Instandsetzungsaufwand verursacht wird, oder die Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Problemstellung

In den Städten, insbesondere in Ballungszentren, hat die Zahl von Graffiti, Tags und Schmierereien in den vergangenen Jahren zugenommen. Die Übergänge zwischen diesen Erscheinungen und purem Vandalismus sind fließend. Mit dem Verständnis der von der Schädigung Betroffenen kann allein schon wegen der teils hohen Säuberungslasten nicht gerechnet werden, auch wenn der überwiegende Teil der Täter zwischen 12 und 21 Jahren alt ist, die ihr Vorgehen auch als Ausdruck eines anderen Lebensgefühls oder einer bloßen Anti-Haltung verstanden wissen wollen.

Der Mißstand des Besprühens und Bemalens privater und öffentlicher Flächen sowie insbesondere der öffentlichen Verkehrsmittel wird vielmehr von breiten Bevölkerungskreisen als ein Symbol für den Zerfall von Ordnung und als Vorläufer für weitere Zerstörungen und Vandalismus angesehen. Graffiti wird somit teilweise subjektiv als Gefährdung des Sicherheitsgefühls wahrgenommen, was ernst zu nehmen ist. Staatliche Reaktion muß daher auf der Basis eindeutiger Normen möglich sein, um einerseits der mangelnden Akzeptanz der Rechtsnormen durch Jugendliche entgegenzutreten und andererseits an anderer Stelle durch ein Eingehen auf die jugendlichen Bedürfnislagen die Grundprobleme der Verhaltensweisen dieser Bevölkerungsgruppe angehen zu können.

Von Bedeutung ist daher, bei klarer Rechtslage Unrecht als solches behandeln zu können und im Vorfeld respektive parallel im Zusammenhang mit ausgesprochenen Sanktionen mit sozialpädagogischen Maßnahmen (sowohl Schaffung legaler Ausdrucksmöglichkeiten für Jugendliche als auch Organisation von Säuberungsaktionen bei Geschädigten, Durchführung von Freizeitarbeiten, Projekte im Rahmen sonstiger Auflagen wie sämtlichst in dem für die Berliner Verwaltung konzipierten "Aktionsplan Graffiti" dargelegt) agieren und reagieren zu können.

Seit Jahren wird in der Rechtsprechung im Zusammenhang mit Graffiti folgende Frage erörtert:

Der Tatbestand des § 303 StGB sei nur dann erfüllt, wenn die Substanz der Sache erheblich verletzt oder ihre (technische) Brauchbarkeit nachhaltig beeinträchtigt worden sei. Der erheblichen Verletzung der Substanz der Sache stehe es gleich, wenn diese derart in Mitleidenschaft gezogen werde, daß eine Reinigung zwangsläufig zu einer solchen Substanzverletzung führe. Die bloße Veränderung der äußeren Erscheinungsform einer Sache sei in aller Regel keine Sachbeschädigung, und zwar auch dann nicht, wenn diese Veränderung auffällig sei.

Damit reiche eine dem Gestaltungswillen des Eigentümers zuwiderlaufende Veränderung der äußeren Erscheinung und Form einer Sache für sich allein grundsätzlich nicht aus, um den Tatbestand der Sachbeschädigung zu begründen. Die Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft haben sich angesichts dieser Anforderungen daher auch darauf zu erstrecken, bei Bemalungen, Beschmutzungen oder sonstigen Verunstaltungen

- die Substanz der Sache genauestens zu beschreiben,
- den Erhaltungszustand festzuhalten,
- die verwendeten Werkstoffe (Stifte, Farbenarten, Anhaftungsgrad) zu analysieren,
- das flächenmäßige Ausmaß zu dokumentieren und mit der Gesamtgröße des Gegenstandes ins Verhältnis zu setzen,
- den Einfluß des Reinigungsprozesses (mit Abhängigkeit von eingesetztem Säuberungsmittel und verwendeter -technik) auf die Substanz selbst
- und den Instandsetzungsaufwand festzustellen.

Ein solcher Aufwand steht -genauestens betrieben- in keinem Verhältnis zu Schaden, Schuld und in Aussicht zu nehmendem Verfahrensausgang. Die Sachbeschädigung allgemein ist mit einem Strafraumen von Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe sowie auch wegen der Ausgestaltung als Antragsdelikt (§ 303c StGB) dem Kreis des niedrig einzustufenden Kriminalunrechts zuzurechnen. Im Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts bleiben die Sanktionen für derartige Taten auch bei Wiederholungstätern im unteren Bereich (Einstellung in Verbindung mit erzieherischen Maßnahmen, Freizeitarbeiten, andere Auflagen).

Die vorgenannten Anforderungen der Rechtsprechung für eine umfassende Tatbestandsfeststellung sind oftmals nicht ohne gutachterliche Erhebungen und Äußerungen erfüllbar. Fachgutachten ziehen einen finanziellen Aufwand nach sich, der mehrere tausend DM umfaßt und damit bereits die Kosten der Schadensbe-

seitigung übersteigt. Ein solches Mißverhältnis zwischen rechtsstaatlich begründeten Anforderungen und Erledigungsaufwand steht im einzelnen der Durchsetzung eines geordneten Zusammenlebens in einer freien Gesellschaft entgegen.

Die Auslegungsprobleme der Rechtsprechung befassen sich mit dem Merkmal 'beschädigt'. Eine ausdehnende Auslegung, die auch den strafrechtlichen Schutz für das vom Eigentümer beabsichtigte äußere Erscheinungsbild einer Sache umfaßt, wird bis hin zum Bundesgerichtshof abgelehnt. So hat der historische Gesetzgeber den Schutzrahmen des § 303 StGB nicht umfassend im Sinne der Belange des Eigentümers wie in § 1004 BGB ausgestaltet und mit der bisherigen Regelung nur dem Interesse des Eigentümers an der körperlichen Unversehrtheit seiner Sache Rechnung getragen.

2. Lösung

Deshalb besteht Anlaß zur Änderung des Schutzbereiches der Sachbeschädigung:

Zeiterscheinungen wie den zum Stichwort Graffiti zusammengefaßten Verhaltensweisen (Graffiti, Tags, Pieces, Schmierereien) muß mit modernen Normen angepaßt entgegengetreten werden. Ästhetik schafft Lebensgefühl, das auch strafrechtlich schutzwürdig ist. Gleichgültigkeit in den Erscheinungsbildern der Großstädte und Ballungsräume zieht andere Erscheinungsformen sozialer oder auch kriminogener Problemlagen nach sich. Deshalb bedarf es nicht nur der materiellen Kriterien wie des Vorliegens einer Substanzverletzung oder der Einschränkung der Brauchbarkeit der Sache, um eine 'Beschädigung' anzunehmen. Das äußere Erscheinungsbild der Sache gehört zu den inneren Werten des Eigentums selbst und muß dem Schutz des Gesetzes unterworfen werden.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Ohne die bisherigen Tatbestandsmerkmale der Beschädigung und Zerstörung einschließlich der dazu vorliegenden Auslegungen und erörterten Fallgestaltungen

gen antasten zu wollen, will der Entwurf des "Graffiti-Bekämpfungsgesetzes" neue Merkmale einführen:

Das 'Bemalen'

soll als Standardform der Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes jedes Aufbringen von Farben jeder Art unabhängig von ihrer Konsistenz und ihrer Säuberungsresistenz und unabhängig von der Art des Aufbringens durch Stift, Spray- oder Streichvorgang erfassen. Betrachtungen, ob die Bemalung einen neuen ästhetischen Eindruck hervorbringt, der gar dem Vorzustand gegenüber verbessernde Wirkung haben könnte, bleiben gänzlich außer Betracht. Auch die besten künstlerisch hochstehenden Graffiti stellen ohne die Einwilligung des Eigentümers der Sache künftig eine Sachbeschädigung im Sinne des Entwurfes dar. Geschützt werden soll hier nicht die Kunst der Bemalung, sondern allein das ausschließlich dem Eigentümer der Sache zustehende Recht, über die äußere Beschaffenheit der Sache und ihren ästhetischen Ausdruck zu bestimmen.

In Abgrenzung zum bisherigen Recht kommt es bei der Bemalung ausdrücklich nicht auf die Einwirkung auf die Substanz der Sache an, sondern nur auf die Abänderung in bezug auf den ursprünglichen Gestaltungswillen des Eigentümers.

Das 'Beschmutzen'

soll auch andere Formen der Farbaufbringung, insbesondere jede Schmiererei und auch die wahllos und verunstaltend gesetzten Tags erfassen. Auch hier steht der Schutz des Gestaltungswillens des Eigentümers über jedem sonstigen Ausdrucksanspruch des Täters.

Das 'Verunstalten'

soll als Oberbegriff auch alle anderen Formen der Abwandlung der Oberfläche in ihrer äußeren Gestaltung (Farbe, Struktur) oder ihrer Form (Aufbringen anderer Werkstoffe, Veränderung des Vorhandenen etwa bei modernen Plastiken) erfassen, die nicht mit dem ursprünglichen Gestaltungswillen des Eigentümers übereinstimmen.

Die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung in den vorgenannten drei Gestaltungsalternativen ist gegeben, wenn eine bloße Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes einer Sache eintritt und damit der zitierte Gestaltungswille des Eigentümers in der Art verletzt wird, daß die Veränderung der äußeren Erscheinung nicht von seinem Willen gedeckt ist.

Als Korrektiv zur bagatelhaften Veränderung des Erscheinungsbildes bedarf es jedoch zur Vollendung des tatbestandsmäßigen Handelns einer Überprüfung des

Instandsetzungsaufwandes. Nur wenn dieser **nicht gering** ist, liegt eine Sachbeschädigung vor. Die einzusetzenden Säuberungsmittel und -techniken werden den Aufwand dabei wesentlich bestimmen. Auch eine intensive Handarbeit anstelle von maschinellen Reinigungsvorgängen wird ihren Einfluß entfalten. Den Tatgerichten wird es hier obliegen, den Instandsetzungsaufwand glaubhaft darstellen zu lassen, um die Grundlagen für die geforderte Verhältnismäßigkeitsprüfung zu erhalten.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest.

19.03.99

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes
- Graffiti-Bekämpfungsgesetz - (... StrÄndG)

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf soll die Rechtsunsicherheit bei der strafrechtlichen Ahndung der als Graffiti bezeichneten Verunstaltungen von Gegenständen und Bauwerken beseitigen. Es soll damit zugleich normenverdeutlichend in Richtung auf die meist jugendlichen Täter eingewirkt als auch die Aufgabe der Jugend- und Stadtentwicklungspolitik in der Auseinandersetzung mit dem Phänomen Graffiti betont werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, den Tatbestand der Sachbeschädigung vor dem Hintergrund der in der Rechtsprechung aufgezeigten Anforderungen zu ergänzen, um auch die Nachweispflichten zu reduzieren und den praktischen Gegebenheiten ohne Zwang zu gutachterlichen Betrachtungen im Einzelfall anzupassen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

19.03.99

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes
- Graffiti-Bekämpfungsgesetz - (... StrÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 736. Sitzung am 19. März 1999 beschlossen, den beige-fügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Graffiti-Bekämpfungsgesetz - (... StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 303 Abs. 1 und § 304 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils die Wörter "beschädigt oder zerstört" durch die Wörter "zerstört, beschädigt oder verunstaltet" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines****1. Problemstellung**

In den Städten, insbesondere in Ballungszentren, hat die Zahl von Graffiti, Tags und Schmierereien in den vergangenen Jahren zugenommen. Die Übergänge zwischen diesen Erscheinungen und purem Vandalismus sind fließend. Mit dem Verständnis der von der Schädigung Betroffenen kann allein schon wegen der teils hohen Säuberungslasten nicht gerechnet werden, auch wenn der überwiegende Teil der Täter zwischen 12 und 21 Jahren alt ist, die ihr Vorgehen auch als Ausdruck eines anderen Lebensgefühls oder einer bloßen Anti-Haltung verstanden wissen wollen.

Der Mißstand des Besprühens und Bemalens privater und öffentlicher Flächen sowie insbesondere der öffentlichen Verkehrsmittel wird vielmehr von breiten Bevölkerungskreisen als ein Symbol für den Zerfall von Ordnung und als Vorläufer für weitere Zerstörungen und Vandalismus angesehen. Graffiti wird somit teilweise subjektiv als Gefährdung des Sicherheitsgefühls wahrgenommen, was ernst zu nehmen ist. Staatliche Reaktion muß daher auf der Basis eindeutiger Normen möglich sein, um einerseits der mangelnden Akzeptanz der Rechtsnormen durch Jugendliche entgegenzutreten und andererseits an anderer Stelle durch ein Eingehen auf die jugendlichen Bedürfnislagen die Grundprobleme der Verhaltensweisen dieser Bevölkerungsgruppe angehen zu können.

Von Bedeutung ist daher, bei klarer Rechtslage Unrecht als solches behandeln zu können und im Vorfeld respektive parallel im Zusammenhang mit ausgesprochenen Sanktionen mit sozialpädagogischen Maßnahmen (sowohl Schaffung legaler Ausdrucksmöglichkeiten für Jugendliche als auch Organisation von Säuberungsaktionen bei Geschädigten, Durchführung von Freizeitarbeiten, Projekte im Rahmen sonstiger Auflagen wie sämtlichst in dem für die Berliner Verwaltung konzipierten "Aktionsplan Graffiti" dargelegt) agieren und reagieren zu können.

Seit Jahren wird in der Rechtsprechung im Zusammenhang mit Graffiti folgende Frage erörtert:

Der Tatbestand des § 303 StGB sei nur dann erfüllt, wenn die Substanz der Sache erheblich verletzt oder ihre (technische) Brauchbarkeit nachhaltig beeinträchtigt worden sei. Der erheblichen Verletzung der Substanz der Sache stehe es gleich, wenn diese derart in Mitleidenschaft gezogen werde, daß eine Reinigung zwangsläufig zu einer solchen Substanzverletzung führe. Die bloße Veränderung der äußeren Erscheinungsform einer Sache sei in aller Regel keine Sachbeschädigung, und zwar auch dann nicht, wenn diese Veränderung auffällig sei.

Damit reiche eine dem Gestaltungswillen des Eigentümers zuwiderlaufende Veränderung der äußeren Erscheinung und Form einer Sache für sich allein grundsätzlich nicht aus, um den Tatbestand der Sachbeschädigung zu begründen.

Die Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft haben sich angesichts dieser Anforderungen daher auch darauf zu erstrecken, bei Bemalungen, Beschmutzungen oder sonstigen Verunstaltungen

- die Substanz der Sache genauestens zu beschreiben,
- den Erhaltungszustand festzuhalten,
- die verwendeten Werkstoffe (Stifte, Farbenarten, Anhaftungsgrad) zu analysieren,
- das flächenmäßige Ausmaß zu dokumentieren und mit der Gesamtgröße des Gegenstandes ins Verhältnis zu setzen,
- den Einfluß des Reinigungsprozesses (mit Abhängigkeit von eingesetztem Säuberungsmittel und verwendeter -technik) auf die Substanz selbst
- und den Instandsetzungsaufwand festzustellen.

Ein solcher Aufwand steht - genauestens betrieben - in keinem Verhältnis zu Schaden, Schuld und in Aussicht zu nehmendem Verfahrensausgang. Die Sachbeschädigung allgemein ist mit einem Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe sowie auch wegen der Ausgestaltung als Antragsdelikt (§ 303c StGB) dem Kreis des niedrig einzustufenden Kriminalunrechts zuzurechnen. Im Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts bleiben die Sanktionen für derartige Taten auch bei Wiederholungstätern im unteren Bereich (Einstellung in Verbindung mit erzieherischen Maßnahmen, Freizeitarbeit, andere Auflagen).

Die vorgenannten Anforderungen der Rechtsprechung für eine umfassende Tatbestandsfeststellung sind oftmals nicht ohne gutachterliche Erhebungen und Äußerungen erfüllbar. Fachgutachten ziehen einen finanziellen Aufwand nach sich, der mehrere tausend DM umfaßt und damit bereits die Kosten der Schadensbeseitigung übersteigt. Ein solches Mißverhältnis zwischen rechtsstaatlich begründeten Anforderungen und Erledigungsaufwand steht im einzelnen der Durchsetzung eines geordneten Zusammenlebens in einer freien Gesellschaft entgegen.

Die Auslegungsprobleme der Rechtsprechung befassen sich mit dem Merkmal "beschädigt". Eine ausdehnende Auslegung, die auch den strafrechtlichen Schutz für das vom Eigentümer beabsichtigte äußere Erscheinungsbild einer Sache umfaßt, wird bis hin zum Bundesgerichtshof abgelehnt. So hat der historische Gesetzgeber den Schutzrahmen des § 303 StGB nicht umfassend im Sinne der Belange des Eigentümers wie in § 1004 BGB ausgestaltet und mit der bisherigen Regelung nur dem Interesse des Eigentümers an der körperlichen Unversehrtheit seiner Sache Rechnung getragen.

2. Lösung

Deshalb besteht Anlaß zur Änderung des Schutzbereiches der Sachbeschädigung:

Zeiterscheinungen wie den zum Stichwort Graffiti zusammengefaßten Verhaltensweisen (Graffiti, Tags, Pieces, Schmierereien) muß mit modernen Normen angepaßt entgegengetreten werden. Ästhetik schafft Lebensgefühl, das auch strafrechtlich schutzwürdig ist. Gleichgültigkeit in den Erscheinungsbildern der Großstädte und Ballungsräume zieht andere Erscheinungsformen sozialer oder auch kriminogener Problemlagen nach sich. Deshalb bedarf es nicht nur der materiellen Kriterien wie des Vorliegens einer Substanzverletzung oder der Einschränkung der Brauchbarkeit der Sache. Das äußere Erscheinungsbild der Sache gehört zu den inneren Werten des Eigentums selbst und muß dem Schutz des Gesetzes unterworfen werden.

Der Entwurf schlägt vor, die Defizite des geltenden Rechts dadurch zu beheben, daß §§ 303 und 304 StGB jeweils um das Merkmal des Verunstaltens ergänzt werden. Er greift damit einen Vorschlag des E 1962 auf (§§ 259, 250 i.d.F. des E 1962, BT-Drs. IV/650), mit dem gleichfalls Schmierereien erfaßt werden sollten (BT-Drs. IV/650 S. 420). Das Merkmal ist geeignet, die strafwürdigen Handlungen des Graffiti-Unwesens zutreffend zu erfassen. Wesentlich aus dem Fehlen dieser Tat handlung im Rahmen der Sachbeschädigung hat der Bundesgerichtshof seine Auslegung abgeleitet (BGHSt 29, 129, 133). Mit dem E 1962 ist der Entwurf weiterhin der Meinung, daß das (auch in § 134 StGB enthaltene) Merkmal nicht um ein Merkmal des Beschmutzens ergänzt werden sollte. Dies würde die Strafbarkeit überspannen. Das gleiche gilt für ein Merkmal des Bemalens, das sich zudem mit Blick auf seinen positiven Sinngehalt im Verständnis der Allgemeinheit kaum für die Verwendung in einem Straftatbestand eignet.

Das Vorhaben wird im Hinblick auf die Erweiterung von Straftatbeständen zu gewissen Mehrbelastungen der Strafjustiz führen. Andererseits wird der Ermittlungsaufwand in einschlägigen Verfahren spürbar vermindert. Mehrkosten für Bund, Länder und Kommunen werden nicht entstehen. Die Wirtschaft wird nicht belastet, Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt sind nicht zu erwarten.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Ohne die bisherigen Tatbestandsmerkmale der Beschädigung und Zerstörung einschließlich der dazu vorliegenden Auslegungen und erörterten Fallgestaltungen antasten zu wollen, will der Entwurf des "Graffiti-Bekämpfungsgesetzes" ein neues Merkmal einführen:

1. Das Merkmal des Verunstaltens erfaßt Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes der Sache. Unrechtskern ist der rechtswidrige Eingriff in die durch den Berechtigten gewählte Gestaltung. Es kommt daher nicht darauf an, wie Dritte die Veränderung beurteilen. Der Tatbestand ist auch dann erfüllt, wenn

die Veränderung dem ästhetischen Empfinden eines Beobachters u.U. mehr entgegenkommt als die ursprüngliche Gestaltung. Dies steht in Einklang mit den Grundsätzen eines freiheitlichen Gemeinwesens. Der Berechtigte muß davor geschützt werden, daß ihm eine bestimmte Gestaltung aufgezwungen wird.

Die Tatbestandsfassung bietet andererseits Auslegungsspielräume, um bagatel hafte Veränderungen auszugrenzen. "Verunstalten" verlangt bereits seinem Wortsinn nach einen Eingriff von einigem Gewicht. Dem entspricht die Judikatur in Österreich, wo das Verunstalten im Rahmen der Sachbeschädigung bereits heute pönalisiert ist (§ 125 ÖStGB). Sie gelangt zur Annahme des Tatbestands erst dann, wenn eine ins Gewicht fallende Veränderung oder Umformung des Erscheinungsbildes gegeben ist. Verunstalten wird z.B. angenommen bei groben Verunreinigungen durch Beschmieren oder Besprayen, sofern der Aufwand der Beseitigung nicht zu vernachlässigen ist (Leukauf-Steininger, Kommentar zum Österreichischen StGB, 3. Aufl. 1992, § 125 Rdnr. 7). Nach diesen Grundsätzen reicht beispielsweise das Bewerfen einer Fensterscheibe mit einem Ei nicht aus (Leukauf-Steininger a.a.O.).

2. Vorgeschlagen wird, die Abfolge der Tathandlungen umzustellen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß das Verunstalten dem Beschädigen näher steht als der Zerstörung. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.
3. Der Entwurf hat davon abgesehen, auch das durch den E 1962 vorgeschlagene und von § 125 ÖStGB verwendete Merkmal des Unbrauchbarmachens in den Tatbestand aufzunehmen. Zwar könnten hierdurch Auslegungsprobleme beseitigt werden, die sich namentlich bei Eingriffen in zusammengesetzte Sachen ergeben. Andererseits ist die Rechtsprechung zu den maßgebenden Fallkonstellationen gefestigt, so daß ein dringendes Bedürfnis nicht erkennbar ist. Auch steht die Frage nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Graffiti-Schmierereien. Diese Aspekte schließen nicht aus, daß der Frage der Ergänzung im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachgegangen wird.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest.